



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2023.04245

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen die Artikel 5, 11, 25, 34, 36, 41, 43, 45, 46 und 47 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000 (JuG);

eingesehen die Artikel 90 Absatz 2, 91 Absatz 2 und 92 Absatz 3 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001;

eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011;

eingesehen das Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012;

eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 10. September 2020;

eingesehen den Staatsratsentscheid vom 14. April 2021 zur Änderung der Kapitel 4 und 5 seines Entscheids vom 11. Mai 2005;

eingesehen den Bericht der kantonalen Dienststelle für die Jugend vom 14. September 2023;

eingesehen die Stellungnahme der kantonalen Finanzverwaltung;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung,

e n t s c h e i d e t der Staatsrat

die Kapitel 4 und 5 seines Entscheids vom 11. Mai 2005 wie folgt zu ändern:

4. PLATZIERUNG MIT UNTERBRINGUNG BEI PFLEGEELTERN

(Art. 54 und 55 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend)

4.1 Platzierung mit Unterbringung bei Pflegeeltern

Die Monatspauschale für eine Vollzeitplatzierung bei Pflegeeltern, die von der kantonalen Dienststelle für die Jugend ordnungsgemäss genehmigt wurden, beträgt Fr. 1'900.– (dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Tagerarif von Fr. 50.– und dem persönlichen Budget von Fr. 380.–).

Für Vollzeit- oder Notfallplatzierungen kommt ein Tagerarif von Fr. 65.– und für Entlastungsplatzierungen von Fr. 50.– zur Anwendung.

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind nicht mehr als 8 Tage pro Monat fernbleibt: Ab dem neunten Tag kommt der Tagerarif zur Anwendung.

Diese Kosten werden in erster Linie vom Kind oder seinen Eltern und subsidiär von den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe zuständigen Körperschaften getragen.

4.2 Platzierung mit Unterbringung bei Pflegeeltern, die als professionelle Pflegeeltern anerkannt sind oder die ein Kind in Notfällen aufnehmen oder die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen

Die Monatspauschale für eine Platzierung bei professionellen Pflegeeltern, die von der kantonalen Dienststelle für die Jugend ordnungsgemäss genehmigt wurden, beträgt Fr. 1'900.– (dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Tagestarif von Fr. 50.– und dem persönlichen Budget von Fr. 380.–).

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind nicht mehr als 8 Tage pro Monat fernbleibt: Ab dem neunten Tag kommt der Tagestarif von Fr. 65.– zur Anwendung.

Diese Kosten werden in erster Linie vom Kind oder seinen Eltern und subsidiär von den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe zuständigen Körperschaften getragen.

Darüber hinaus gewährt die KDJ eine Monatspauschale von Fr. 300.–. Wenn die Monatspauschale nicht angewendet werden kann, kommt der Zuschlag von Fr. 10 pro Tag zur Anwendung.

Die Monatspauschale von Fr. 300.– beziehungsweise der Tagestarif von Fr. 10.– wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 durch den Kanton und die Gemeinden getragen.

5. Platzierung von Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, im Wallis oder ausserhalb des Kantons (Art. 90 und 91 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend)

5.1 Beteiligung an den Pensionskosten bei einer Platzierung in einer vom Kanton und/oder vom Bundesamt für Justiz anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung

Die Monatspauschale für eine Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung beträgt Fr. 1'900.– (dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Tagestarif von Fr. 50.– und dem persönlichen Budget von Fr. 380.–).

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind nicht mehr als 8 Tage pro Monat fernbleibt: Ab dem neunten Tag kommt der Tagestarif von Fr. 65.– zur Anwendung.

Diese Kosten werden in erster Linie vom Kind oder seinen Eltern und subsidiär von den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe zuständigen Körperschaften getragen.

5.2 Platzierung mit Unterbringung im Rahmen der Vereinigung «Vacances Familiales»

Der Tagestarif für eine Platzierung im Rahmen der Vereinigung «Vacances Familiales», die von der kantonalen Dienststelle für die Jugend ordnungsgemäss genehmigt wurde, beträgt Fr. 50.–.

Dieser Betrag wird in erster Linie vom Kind oder von den Eltern und subsidiär von den gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe zuständigen Körperschaften übernommen.

Diese Änderungen des Entscheids vom 14. April 2021 werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sitzung vom **18. Okt. 2023**

Für die getreue Abschrift:
Die Staatskanzlerin



Verteiler 3 Ausz. DVB
1 Ausz. DPM
1 Ausz. KFV
1 Ausz. DSW
1 Ausz. FI

